Februar 2012

ELTERNBRIEF 3/2012

ABSCHLUSSARBEITEN 2012

Albert-Trautmann-Schule

Kolpingstraße 6 49757 Werlte

Telefon: 05951 - 9880410 Telefax: 05951 - 9880415





"Prüfungen sind deshalb so unerträglich, weil der größte Dummkopf mehr fragen kann, als der gescheiteste Mensch zu beantworten vermag."

Charles Caleb Colton (1780-1832).



Sehr geehrte Eltern,

heute möchte ich Sie über die im 2. Schulhalbjahr anstehenden Abschlussprüfungen informieren. Die Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich von den Klassen- und Fachlehrern über wichtige Einzelheiten der Prüfungen informiert. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Fach- und Klassenlehrer und die Schulleitung der Albert-Trautmann-Schule gerne zur Verfügung.

Allgemeines

An der Abschlussprüfung in Haupt- und Realschulen muss jede Schülerin und jeder Schüler aus dem Jahrgang 10 teilnehmen.

Für Schülerinnen und Schüler aus dem 9. Jahrgang der Hauptschule gilt dies für alle, die die Schule verlassen wollen und nicht in die Klasse 10 wechseln.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Englisch (nicht Klasse 9H) und Mathematik und aus einem mündlichen Teil in einem von dem Schüler gewählten Fach. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf den Lernstoff des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.

Schriftliche Prüfung

Für den <u>schriftlichen Teil</u> gibt es folgende Aspekte zu beachten: Es gibt landeseinheitlich festgelegte Termine [Nachschreibtermine]

für das Fach Deutsch Di., 22.05.2012 [Mo., 04.06.2012]

• für das Fach Mathematik Fr., 25.05.2012 [Mi., 06.06.2012]

• für das Fach Englisch Do., 31.05.2012 [Fr., 08.06.2012]

Sowohl die Aufgabenstellung als auch die Bewertungskriterien werden vom Kultusministerium vorgegeben. Der Prüfling kann zwischen zwei Prüfungsaufgaben wählen.

Die Prüfungsdauer beträgt in Deutsch 180 Minuten (HS 9 120 Minuten), in Englisch 120 Minuten und in Mathematik 150 Minuten (HS 9 120 Minuten).

Die schriftliche Arbeit wird von zwei Fachlehrern korrigiert und bewertet. Die schriftliche Prüfungsarbeit tritt an die Stelle einer zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle im zweiten Schulhalbjahr, zählt jedoch 1/3 der Endzensur.

Zusätzliche mündliche Prüfung

Falls das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in einem Fach von der Jahresnote stark abweicht (mindestens zwei Notenstufen), kann die Prüfungskommission eine <u>zusätzliche mündliche Prüfung</u> festlegen. Der Schulleiter teilt das dann dem Prüfling mindestens vier Werktage vor der zusätzlichen mündlichen Prüfung schriftlich mit.

Auch der Prüfling kann die <u>zusätzliche mündliche Prüfung</u> beantragen. Das wäre dann denkbar, wenn der Prüfling Anlass zu der Vermutung hat, dass das Ergebnis hinter seinen Erwartungen zurück bleibt. Er muss bis zwei Werktage vor dem Termin für die <u>zusätzlichen mündlichen Prüfungen</u> den Antrag stellen. Eine Ablehnung fristgerechter Anträge durch die Schule ist nicht möglich.

Das Ergebnis einer <u>zusätzlichen mündlichen Prüfung</u> beeinflusst zu einem Drittel das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach.

Mündliche Prüfung

Für den <u>mündlichen Teil</u> der Abschlussprüfung gibt es folgende Aspekte zu beachten:

Der Prüfling wählt das Prüfungsfach aus. Möglich sind alle Unterrichtsfächer der Klasse 10 mit Ausnahme von Sport, Deutsch, Englisch und Mathematik. Es gibt landeseinheitlich festgelegte Termine (in der Zeit vom **11. Juni bis zum 15. Juni 2012**).

Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Fachlehrer des Prüflings.

Eine Prüfung dauert 20 Minuten. Der Prüfling erhält eine Aufgabe mit einer Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten unmittelbar vor der Prüfung.

Prüfer sind als Fachprüfungsausschuss zwei Lehrkräfte der Schule.

Die Fachlehrkraft des Schülers führt das Prüfungsgespräch als Prüfungsleiter, eine andere Lehrkraft führt das Protokoll. Auch die zweite Lehrkraft darf Fragen stellen. Beide Prüfer finden gemeinsam die Prüfungsnote. Bei Abweichung um eine Note ist der Notenvorschlag des Erstprüfers ausschlaggebend, bei einer Abweichung um mehr als eine Note setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung die Note fest.

Besondere Prüfungsleistungen

An die Stelle der mündlichen Prüfung kann eine <u>besondere Prüfungsleistung</u> treten. Diese besteht aus zwei Prüfungsteilen, einer (schriftlichen oder fachpraktischen) <u>Dokumentation</u> und einem <u>Kolloquium</u> (ein mündliches Prüfungsgespräch). Das könnte sein

- ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb,
- eine schriftliche Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht. Dabei soll die Arbeit acht Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten, soweit nicht Ergänzungen (Abbildungen, Statistiken etc.) erforderlich sind,
- eine Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres bezieht; dabei soll die Dokumentation vier Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten, soweit nicht Ergänzungen (Abbildungen, Statistiken etc.) erforderlich sind.

Die Dokumentation ist dem Schulleiter **15 Werktage vor** dem Kolloquium vorzulegen, für die Bewertung gelten die Bedingungen der schriftlichen Prüfung, das Ergebnis geht zu einem Drittel in die Prüfungsnote ein.

Für das Kolloquium gelten bezogen auf die Dauer und die Bewertung die Bedingungen der mündlichen Prüfung, das Ergebnis geht zu zwei Dritteln in die Prüfungsnote ein.

Als besondere Prüfungsleistung ist auch eine Gruppenprüfung mit bis zu 3 Schülern möglich.

Voraussetzung ist eine Dokumentation der Gruppenarbeit und als zweite Bedingung, dass die Einzelleistungen der Prüflinge klar voneinander abgegrenzt werden können. Die Dauer

beträgt 30 Minuten.

Beide Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen und die Prüfungsergebnisse einsehen. In der mündlichen Prüfung oder im Kolloquium kann der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Er kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Falls das Einverständnis des Prüflings vorliegt, dürfen bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung zuhören:

- ein Mitglied des Schulelternrats,
- ein Mitglied des Schülerrats,
- bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet und
- bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.

Zusatzinformationen

Legt ein Prüfling Widerspruch ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen kann. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einen Bericht der Schulbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch die Abschlussprüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.

Für Prüflinge mit Behinderungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

Für die Entscheidung über das gewünschte mündliche Fach wird ein Formular ausgefüllt und vom Schüler und dem erwünschten Fachlehrer unterschrieben. Ebenso wird angegeben, ob Zuhörer zugelassen werden. Die Angaben in diesem Meldebogen sind nach Abgabe verbindlich und können nicht mehr verändert werden.

Leistungsbewertung

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote des Faches zu einem Drittel.

Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach gehen die Ergebnisse der beiden Bewertungsteile im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel ein.

Bei einer besonderen Prüfungsleistung gehen die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel in die Prüfungsleistung ein.

Grundsatz:

Abschlüsse nach dem 9. und 10. Schuljahrgang werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Abschlussprüfung vergeben. In den Fächern der Abschlussprüfung darf die Note "ausreichend" nur in einem Fach unterschritten werden.

Wer die Abschlussprüfung nicht besteht oder nicht an der Abschlussprüfung teilnimmt, kann keinen Schulabschluss erhalten.

Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch (grundsätzlich)
- Angegebene Hilfsmittel (z.B. Formelsammlung)

Hinweis: Während der Prüfung dürfen Arbeitsmaterialien und zugelassene Hilfsmittel untereinander nicht ausgetauscht oder ausgeliehen werden.

Notenberechnung

Beispiele:

Ermittlung der Abschlussnote aus Jahresleistung und Prüfungsergebnis in einem Fach mit mündlicher Prüfung (z.B. Geschichte) oder nur mit schriftlicher Prüfung (Deutsch, Englisch, Mathematik)

Jahresleistung: Note 4
Anteil an der Jahresnote im Abschlusszeugnis: 2/3
Prüfungsergebnis: Note 3
Anteil an der Jahresnote im Abschlusszeugnis: 1/3

Ergibt als Jahresendnote 4, denn (4 + 4 + 3) : 3 = 11 : 3 = 3,66

- Die Vornote (Jahresleistung) muss eine ganze Note sein, keine Kommazahl! Ebenso verhält es sich mit der Prüfungsnote!
- Weicht die Prüfungsnote nur um eine Note ab, so ändert sich die Jahresnote nie! Sie ändert sich erst bei einer Abweichung um zwei Noten.

Ermittlung der Abschlussnote aus Jahresleistung und Prüfungsergebnis aus schriftlicher fachpraktischer Arbeit plus Kolloquium (z.B. im Fach Kunst)

Jahresleistung: Note 3
Anteil an der Jahresnote im AbschlusszeugPrüfungsergebnis: 1/3
Fachpraktische Arbeit: 2

nis: 2/3 Kolloquium: 1
Prüfungsergebnis: 2/3 Fachpraxis und 1/3 Kolloquium

(2+2+1): 3=1,67=2

Berechnung der Jahresendnote: 2/3 Jahresvorleistung + 1/3 Prüfungsergebnis

(3 + 3 + 2) : 3 = 2,66 = 3Ergibt als Jahresendnote: 3

Wiederholung - Nichtteilnahme - Täuschungsversuch

Hier finden Sie einige Berechnungsbeispiele für die Jahresnoten in den Fächern der Abschlussprüfung.

Bei Wiederholung des Schuljahrgangs muss die Abschlussprüfung wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht anerkannt.

Bei Krankheit oder sonstiger nicht vom Prüfling zu vertretender Umstände muss der Prüfling die Gründe unverzüglich mitteilen. Bei Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Bei nicht gerechtfertigtem Versäumnis gilt der versäumte Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet.

Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, wird die Prüfung zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Bei Täuschungsversuch oder nachhaltiger Störung soll die Prüfungskommission den Prüfungsteil als mit "ungenügend" bestimmen.

Herzliche Grüße

